

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00751 vom 18. November 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00751

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00751 du 18 novembre 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00751 del 18 novembre 2020

Regeste

Widerruf der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA | [Widerruf der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA einer 34-jährigen Staatsangehörigen Ungarns und ihres Sohns] Die Beschwerdeführerin erfüllt den freizügigkeitsrechtlichen Arbeitnehmerbegriff nicht und bezieht zusammen mit ihrem Lebenspartner (Verfahren VB.2019.00750) und dem gemeinsamen Sohn Sozialhilfe. Damit hat sie keinen freizügigkeitsrechtlichen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz (E. 3). Der Sohn der Beschwerdeführerin teilt das ausländerrechtliche Schicksal seiner Eltern und hat das Land mit ihnen zu verlassen (E. 6). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Das Ausländer- und Integrationsgesetz räumt der Beschwerdeführerin in ihrer Situation keine im Vergleich zum Freizügigkeitsabkommen vorteilhaftere Rechtsstellung ein, weshalb sie auch daraus keinen Anwesenheitsanspruch ableiten kann.

E. 5

Es bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführerin wegen eines wichtigen Grunds gemäss Art. 20 VEP oder wegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen ist. Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aus diesen Gründen steht im pflichtgemässen Ermessen der Behörde. Der Beschwerdegegner und die Vorinstanz verweigerten die Erteilung einer entsprechenden Bewilligung. Die Beschwerdeführerin reiste im Alter von 32 Jahren in die Schweiz ein und hält sich mittlerweile seit 2 ½ Jahren hier auf, wovon 1 Jahr auf das vorliegende Verfahren entfällt. Schon mit Blick auf die kurze Aufenthaltsdauer liegt keine derart vertiefte Integration vor, dass ihre Wegweisung unverhältnismässig erschiene. Die Beschwerdeführerin ist mit ihrem Heimatland nach wie vor vertraut und sollte sich dort zusammen mit ihrem Lebenspartner rasch wieder zurechtfinden. Der Schluss von Beschwerdegegner und Vorinstanz, die Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerin auch im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens nicht zu verlängern, ist demnach nicht rechtsverletzend.

E. 6

C, der Sohn der Beschwerdeführerin und von B, teilt aus familienrechtlichen Gründen das ausländerrechtliche Schicksal seiner Eltern und hat das Land mit ihnen zu verlassen (vgl. BGE 143 I 21 E. 5.4).

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und ist dieser keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG).

E. 8

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.